

U m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 6.

Darmstadt am 29. Dezember 1833.

Inhalt: 11. Die Strafbefugniß der Bezirkschulkommissionen gegen säumige Ortsschulvorstände.

11.

Zu Nr. D. G. R.
4503.

Darmstadt, den 29. Dezember 1833.

Ver.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Com-
missionen.

Die Strafbefugniß der
Bezirks-Schul-Commis-
sionen gegen säumige
Ortsschulvorstände.

Der §. 3. der allerhöchsten Instruktion vom 20. Juni 1832 enthält die Bestimmung, daß die nächsten Vorgesetzten der Ortsschulvorstände die Kreisräthe, beziehungsweise die Provinzial-Direction in Rheinhesse, und die Bezirks-Schul-Commissionen sind; daß daher die Ortsschulvorstände die Weisungen dieser Behörden zu befolgen, und an sie die erforderlichen Berichte zu erstatten haben.

Die Anfragen verschiedener Bezirks-Schul-Commissionen, welche Mittel denselben zur Nöthigung der Dienstleistung gegen säumige Schulvorstände zu Gebot stehen, gaben uns Veranlassung hierüber höchste Entschließung einzuholen, in deren Folge wir nachfolgende Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Bezirks-Schul-Commissionen und Ortsschulvorstände bringen.

- 1) Die Großherzogliche Bezirks-Schulkommissionen sind befugt gegen Ortsschulvorstände, welche nach vorhergegangener zweimaliger schriftlicher Ermahnung einen Auftrag nicht erledigen, namentlich

eine Berichterstattung unterlassen, Ordnungsstrafen bis zum Betrag von fünf Gulden zu verfügen.

- 2) Die Bezirks-Schul-Commission zeigt in solchen Fällen dem Großherzogl. Ober-Schulrathe die ausgesprochene Strafe mit der Bemerkung an, ob sie gegen alle Glieder, oder gegen einzelne die Schuld tragende Glieder des Ortsschulvorstandes verfügt worden ist, welcher, wenn binnen 14 Tagen von der Signification der Verfügung an gerechnet, keine Berufung gegen die Verfügung vorgebracht wird, Großherzogl. Ober-Finanzkammer von der verfügten Strafe, Behufs der Eintreibung derselben, in Kenntniß setzt.
- 3) Wird aber von dem Schulvorstande, gegen welchen die Strafe ausgesprochen ist, bei Großherzogl. Oberschulrathe binnen 14 Tagen Berufung eingelegt, so ist dieser befugt die Veranlassung zu dieser Verfügung zu untersuchen, und nach vorher eingeholtem Gutachten der Bezirks-Schul-Commission hierüber zu entscheiden.
- 4) Hat die Androhung und das Ansehen der Geldstrafen keinen Erfolg, so kann die Großherzogl. Bezirks-Schul-Commission ausnahmsweise auf Kosten des schuldtragenden Theiles des Ortsschulvorstandes einen Wartboten an denselben absenden, welcher bis zur Erledigung des erteilten Auftrags zu verweilen hat.

H e s s e.

[Pistor.